

Wasserrecht;

Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens am Weidachgraben in Kaufbeuren mit Aufwertung der Bachstruktur des Weidachgrabens im Einstaubereich des Beckens (HRB)

Bekanntmachung (§ 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG)

Die Stadt Kaufbeuren hat die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens am Weidachgraben beantragt. Das Vorhaben beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Errichtung eines Absperrdamms mit Rohrdurchlass (Rohrdrossel), Geröll- und Sandfang, Einlaufbauwerk, Zulaufleitung und Drosselschacht mit Ablaufleitungen sowie dem Auslaufbauwerk mit Tosbecken am Weidachgraben ca. 100 m oberstrom des Beginns der Bachverrohrung westlich der Kemptener Straße (Bemessungsgröße ist ein hundertjährliches Hochwasser mit Klimazuschlag sowie das Ziel der Drosselung des Abflusses im Hochwasserfall auf 1,0 m³/s).
- Aufwertung der Bachstruktur des Weidachgrabens im Einstaubereich des Beckens

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Ziffern 13.13 und 13.18.2 der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVPG) hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Die Errichtung des Hochwasserdamms verbessert die Hochwassersituation in der Stadt Kaufbeuren, hat jedoch selbst nur unerhebliche Auswirkungen auf den betroffenen Landschaftsraum. Die überbaute bzw. überschüttete Fläche ist relativ klein, der Damm mit einer Böschungsneigung von 1:3 wird sich voraussichtlich gut in den Talraum einfügen, der selbst nur wenig einsehbar ist. Die Vorhabensträgerin hat mit Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen dafür gesorgt, dass von dem Vorhaben nur geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind. Diese werden durch geeignete Maßnahmen zeitnah vor Ort ausgeglichen. Auch durch den Einstau im Hochwasserfall sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da die im betroffenen Bereich vorhandenen Grünlandflächen und Gehölze hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Zudem bestehen im Einzugsbereich keine nachteiligen Nutzungen.

Die Maßnahme hat demnach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Stadt Kaufbeuren, 02.09.2021
Wasserrechtsbehörde

Dr. Nägele
Oberrechtsrat